

# **Botschaft des Regierungsrats zum Baugesetz- nachtrag betreffend Umsetzung des Energie- konzepts 2009**

vom 21. Dezember 2010

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft des Regierungsrats zum Baugesetznachtrag betreffend Umsetzung des Energiekonzepts 2009 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Ausgangslage

Am 17. März 2009 hat der Regierungsrat das Energiekonzept 2009 verabschiedet. Der Kantonsrat hat dem Konzept mit Beschluss vom 30. April 2009 zugestimmt. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen G1 (Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich), G3 (Förderprogramm Energieeffizienz in Gebäuden), G5 (nicht-monetäre Anreize für energieeffiziente Gebäude) und EE1 (Förderprogramm für Sonnenkollektoren und andere erneuerbare Energien) fehlen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Hinzukommt, dass das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) in Art. 9 von den Kantonen verlangt, im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Voraussetzungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Der Regierungsrat schlägt vor, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen mit einer Anpassung des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) zu erlassen.

Die Verankerung der vorgeschlagenen Bestimmungen im Baugesetz wird im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes, die für 2013/2014 vorgesehen ist, überprüft. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang zu untersuchen sein, ob die energiebezogenen Vorschriften in ein neu zu schaffendes kantonales Energiegesetz überführt werden sollen.

## 2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom Sommer 2010

Zum Baugesetznachtrag betreffend Umsetzung des Energiekonzepts 2009 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Auftrag des Regierungsrats vom 7. Juli bis zum 6. September 2010 zusammen mit dem Baugesetznachtrag zur Umsetzung der Richtplanung im Bereich der Arbeitsgebiete von kantonalem Interesse ein Vernehmlassungsverfahren bei den Einwohnergemeinden und den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien durchgeführt. Das Verfahren ergab, dass der Baugesetznachtrag zur Umsetzung des Energiekonzepts grundsätzlich begrüsst wird. Zu einzelnen Bestimmungen wurden Änderungsvorschläge vorgebracht, auf die im Sachzusammenhang im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen eingegangen wird.

Zwei politische Parteien äusserten sich zudem auch zur Frage der Verankerung der vorgeschlagenen Vorschriften im Baugesetz oder in einem neu zu schaffenden kantonalen Energiegesetz. Die Parteien befürworten grundsätzlich einen Zusammenschluss der energiebezogenen Vorschriften, halten neben der Schaffung eines kantonalen Energiegesetzes aber auch eine Konzentration der gebäudebezogenen Energievorschriften im Baugesetz als gangbaren Weg.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verlangten ferner zwei politische Parteien, die gebäudebezogene Energieeffizienz auch dadurch zu fördern, dass bei nachträglichen Aussen-dämmungen die Grenzabstände nicht berücksichtigt werden müssen. Der Regierungsrat ist bereit, dieses Anliegen im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes aufzunehmen. Er wird in diesem Zusammenhang prüfen, inwieweit eine solche Regelung auch auf andere Abstandsvorschriften, Mass- und Nutzungsvorschriften ausgedehnt werden kann.

## 3. Erläuterungen zu den neuvorgeschlagenen Bestimmungen im Baugesetz (Art. 4 Bst. h und i, 18 Abs. 3, 49 und 64a)

Gegenstand der Massnahme G1 des Energiekonzepts 2009 ist die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Bereich der gebäudegebundenen Energieverwendung aus dem Jahr 2008. Die dazu nötige gesetzliche Grundlage wird mit der neuen Bestimmung Art. 4 Bst. h BauG geschaffen. Danach erhält der Regierungsrat die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 9 Abs. 3 EnG zu erlassen. Der Regierungsrat beabsichtigt, in die entsprechenden Ausführungsbestimmungen neben dem Basismodul der Mustervorschriften der Kanto-

ne im Energiebereich (MuKE) auch die Zusatzmodule 5 und 8 (Heizungsregulation in Ferienhäusern und Wärmedämmung/Ausnützung) zu übernehmen.

Mit den Massnahmen G3 und EE1 des Energiekonzepts 2009 ist die Einführung von Förderprogrammen vorgesehen, um besonders energieeffiziente Sanierungs- und Neubauvorhaben sowie die Anwendung von Sonnenkollektoren und anderen erneuerbaren Energien zu unterstützen. Mit den neu vorgeschlagenen Art. 4 Bst. i und Art. 49 Abs 2 BauG wird die gesetzliche Grundlage für die Bewilligung entsprechender Kantonsbeiträge im Rahmen des Staatsvoranschlags geschaffen. Aufgrund verschiedener Stellungnahmen von Vernehmlassungsteilnehmenden ist festzuhalten, dass die kantonale Vollzugsbehörde mit den neuen Bestimmungen zur Realisierung von Förderprogrammen verpflichtet wird und dass sie hierzu nicht lediglich ermächtigt ist. Ein Anspruch des Einzelnen auf Ausrichtung eines Unterstützungsbeitrags besteht jedoch nicht. Diesem Umstand wird mit der „Kann-Formulierung“ in Art. 49 Abs. 2 BauG Rechnung getragen.

Gemäss Massnahme G5 des Energiekonzepts 2009 sind ferner nicht-monetäre Anreize für energieeffiziente Gebäude zu schaffen. Diese Massnahme wird einerseits mit einer Ergänzung von Art. 18 Abs. 3 BauG für Quartierpläne umgesetzt und andererseits mit der Einführung von Art. 64a. Mit Quartierplänen soll nur noch dann von den Vorschriften der Regelbauweise abgewichen werden können, wenn dadurch nicht nur ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres, sondern auch ein energieeffizienteres Ergebnis erzielt wird (beispielsweise durch den Einsatz eines höheren Anteils erneuerbarer Energien als gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Realisierung überdurchschnittlicher Massnahmen im Bereich der Wärmedämmung). Art. 64a BauG sieht vor, dass bis zur Anpassung der kommunalen Baureglemente an das Energiekonzept 2009 bei der Berechnung der Ausnutzungs-, Geschossflächen- oder Überbauungsziffer Aussenmauerquerschnitte lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen sind. Weitere Erleichterungen können bei der Einhaltung zertifizierter Energiestandards (bsp. Minergie) gewährt werden, die in den Ausführungsbestimmungen näher umschrieben werden.

Mit der in Art. 49 Abs. 1 BauG vorgesehenen Ergänzung wird präzisiert, dass bei Neubauten und Umbauten die Gebäudehülle und die Haustechnik den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung zu genügen haben. Unter Umbauten sind dabei erhebliche bauliche Umgestaltungen bestehender Gebäude zu verstehen, während die genannten Anforderungen bei geringfügigen baulichen Massnahmen noch nicht erfüllt werden müssen. Haustechnik sind haustechnische Anlagen wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen. Für die Erneuerung haustechnischer Anlagen ist in vielen Fällen keine Baubewilligung erforderlich.

#### **4. Auswirkungen der Gesetzesänderung**

Indem dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt wird, Ausführungsbestimmungen im Bereich der gebäudegebundenen Energieverwendung erlassen zu können, wird ihm die Möglichkeit gegeben, rasch auf technische Entwicklungen in diesem Bereich reagieren zu können. Der Spareffekt der durch die Mustervorschriften zusammen mit den Förderprogrammen erzielt werden kann, wird wie folgt eingeschätzt, wobei die Zahlenangaben als Grössenordnungen zu verstehen sind:

Massnahme	Spareffekt Wärme (im Jahr 2020)	Spareffekt Treibhaus- gase (im Jahr 2020)
Umsetzen der Mustervorschriften der Kantone im Bereich der gebäudegebundenen Energieverwendung	ca. 21 GWh/a	ca. 5 600 t CO <sub>2</sub> -eq/a
Förderprogramm Energieeffizienz in Gebäuden	ca. 18 GWh/a	ca. 4 800 t CO <sub>2</sub> -eq/a
Förderprogramm für Sonnenkollektoren und andere erneuerbare Energien	ca. 10 GWh/a	ca. 2 700 t CO <sub>2</sub> -eq/a

Der Wirkung des Nutzungsbonus bei Quartierplänen, mit denen ein energieeffizientes Ergebnis erzielt wird, wurde nicht quantifiziert. Sie kann aber aufgrund des betroffenen Bauvolumens als beträchtlich eingestuft werden.

Die Umsetzung der genannten Massnahmen stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im Energiekonzept 2009 formulierten energiepolitischen Ziele dar.

Die Kosten des Kantons für die erwähnten Förderprogramme werden auf insgesamt rund Fr. 450 000.–/Jahr eingeschätzt (rund Fr. 350 000.–/Jahr für das Förderprogramm Energieeffizienz in Gebäuden und rund Fr. 100 000.– /Jahr für das Förderprogramm für Sonnenkollektoren und andere erneuerbare Energien). Mit den dadurch geförderten Investitionen im Umfang von rund zwei Millionen Franken wird aber auch eine Beschäftigungswirkung von zirka 15 Personenjahren ausgelöst. Vor allem im Bau- und Haustechnikgewerbe werden Arbeitsplätze geschaffen oder zumindest längerfristig erhalten.

Beilage:

- Beschlussesentwurf